

Designers Newsletter

Ausgabe 33 / Februar 2007

Urheberrecht I Plagiat oder zufällige Doppelschöpfung? / Urheberrecht II Image-Linking in Frames ist Urheberrechtsverletzung / Wettbewerbsrecht Nachahmungsschutz für Longchamp-Taschen / Steuerrecht Gutachterausschuss abgeschafft

Urheberrecht I

.....
Wolfgang Maaßen
**Plagiat oder zufällige
Doppelschöpfung?**

Standardargument bei Plagiaten Wenn Grafiken, Fotografien oder andere schöpferische Leistungen nachgeahmt oder nachgestellt werden, verteidigen sich die Plagiatoren häufig mit dem Argument, dass sie das andere Werk überhaupt nicht gekannt hätten. Die Übereinstimmung zwischen diesem Werk und dem, was sie geschaffen hätten, sei reiner Zufall. Es liege eine Doppelschöpfung vor, die rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Plagiat und unbewusste Entlehnung Das Gesetz verbietet die bewusste oder auch nur unbewusste Übernahme urheberrechtlich geschützter Leistungen. Die bewusste Aneignung fremden Geistesguts bezeichnet man als Plagiat. Der Plagiator gibt sich als Schöpfer eines Werkes aus, das tatsächlich ein anderer geschaffen hat. Er verletzt damit das Recht des wahren Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG). Außerdem werden bei einer unveränderten Übernahme der fremden Leistung die Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG) und bei einer Übernahme in abgeänderter Form die Bearbeitungsrechte (§ 23 UrhG) dieses Urhebers verletzt.

Vom Plagiat zu unterscheiden ist die unbewusste Entlehnung. Von einer unbewussten Entlehnung spricht man dann, wenn jemand die Arbeit eines anderen zwar kennt, diese Kenntnis aber ins Unterbewusstsein abgesunken ist und die Übernahme der fremden Leistung deshalb nicht vorsätzlich erfolgt. Eine unbewusste Entlehnung ist ebenso unzulässig wie das Plagiat. Deshalb ist die Ausrede mancher ertappter Plagiatoren, das „Abkupfern“ sei unbewusst erfolgt, rechtlich irrelevant.

Möglichkeit der Doppelschöpfung Die Doppelschöpfung, auf die sich viele Plagiatoren berufen, unterscheidet sich von der unbewussten Entlehnung dadurch, dass zwei Urheber unabhängig voneinander übereinstimmende Werke schaffen, ohne dass der eine bewusst oder unbewusst auf das Werk des anderen zurückgegriffen hätte. Voraussetzung für eine Doppelschöpfung ist also, dass beide Urheber die Arbeit des jeweils anderen Urhebers nicht gekannt haben und deshalb auch keine unbewussten Eindrücke von dem fremden Werk verwerten konnten. Solche zufälligen Doppelschöpfungen werden zwar nur selten vorkommen, sind aber keineswegs unmöglich.

Dazu ein markantes Beispiel: Das links abgebildete Foto von Eisenstaedt wurde am 14. August 1945 auf dem Times Square in New York aufgenommen. Die zweite Aufnahme, die exakt dieselbe Kuss-Szene zeigt, stammt von Jorgensen. Beide Fotografen müssen relativ dicht beieinander gestanden und fast gleichzeitig auf den Auslöser gedrückt haben. Deshalb ist ein unzulässiges Nachstellen der Aufnahme von Eisenstaedt definitiv auszuschließen. Bei den Bildern handelt es sich um eine zufällige Doppelschöpfung. Beide Fotografen haben an ihrer Aufnahme ein Urheberrecht erworben und keiner kann dem anderen die Nutzung der übereinstimmenden Aufnahme verbieten.

Eine andere Doppelschöpfung war Gegenstand eines Rechtsstreits beim Kammergericht in Berlin. Es ging um ein Mauerbild mit dem Titel „Vaterland“, auf dem die deutsche Flagge mit einem davor gesetzten Davidstern zu sehen war. Dieselbe Kombination der Nationalfahne mit dem blauen Davidstern war im Vor- und Nachspann einer später entstandenen Fernsehdokumentation mit dem Titel „Wir sind da! – Juden in Deutschland nach 1945“ zu sehen. Das Kammergericht schloss in diesem Fall trotz der klaren Übereinstimmungen eine Urheberrechtsverletzung aus, weil es sich seiner Meinung nach um eine zufällige Doppelschöpfung handelte. Die Verbindung des Davidsterns mit der deutschen Flagge sei angesichts der Themenvorgabe der Fernsehdokumentation „absolut nahe liegend“ gewesen, so dass der Gestalter auf diese Kombination auch ohne Kenntnis des Mauerbildes kommen konnte.



„V.J. Day at Times Square, New York“
fotografiert am 14. August 1945
von Alfred Eisenstaedt



Kuss-Szene auf dem Times Square
fotografiert am 14. August 1945
von Victor Jorgensen



„Vaterland“ von J. Schäfer (oben);
Bild aus der Fernsehdokumentation
(unten; Quelle: www.lernzeit.de)

Beweislast für die Doppelschöpfung Auch wenn es somit Fälle geben mag, in denen zwei Urheber zufällig übereinstimmende Werke schaffen, bleibt die Doppelschöpfung eine eher seltene Ausnahme. Angesichts der Vielfalt der schöpferischen Möglichkeiten, die es im Bereich der Fotografie, der Malerei, der Grafik und der Produktgestaltung gibt, ist eine weitgehende Übereinstimmung zwischen zwei Werken in der Regel ein klares Indiz dafür, dass der Gestalter des jüngeren Werkes das ältere Werk bewusst oder unbewusst übernommen hat. Die Gerichte gehen deshalb in solchen Fällen vom Anscheinsbeweis einer Urheberrechtsverletzung aus. Dieser Anscheinsbeweis lässt sich nur durch den Nachweis entkräften, dass derjenige, der das später entstandene Werk angefertigt hat, das bereits vorhandene Werk nicht kannte und deshalb auch nicht unbewusst darauf zurückgreifen konnte. Dieser Nachweis wird in der Praxis nur schwer zu führen sein. Deshalb sollten Plagiatoren nicht darauf hoffen, dass sie sich mit dem Einwand der Doppelschöpfung aus der Affäre ziehen können.

Kammergericht, Urteil vom 26. September 2000, GRUR-RR 2002, 49 – Vaterland

Urheberrecht II

David Seiler

Image-Linking in Frames ist Urheberrechtsverletzung

Die technischen Möglichkeiten Jede im Internet frei abrufbare Datei kann gezielt mittels Hyperlink in jeder anderen Webseite integriert werden. So ist es auch möglich, eine fremde Bilddatei mittels Image-Link in einem Fenster innerhalb der Rahmenstruktur der eigenen Website so einzubinden, dass beim Aufrufen der Frame-Webseite der Link automatisch ausgeführt und die Bilddatei genauso dargestellt wird, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf dem Server des Frame-Webseiten-Betreibers liegen würde.

Die rechtliche Bewertung Bisher bestand weitgehend Einigkeit in Rechtsprechung und Literatur darüber, dass diese Art der Frame-Links in zweifacher Hinsicht eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellen kann: der Frame-Linkende kann sich die Urheberschaft anmaßen, indem er das Bild wie ein eigenes darstellt, wodurch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft verletzt wird, § 13 UrhG. Durch das Frame-Linking auf eine jpg-Datei geht der Kontext zur ursprünglichen Webseite verloren, in der sich der Urhebervermerk befinden kann. Außerdem kann eine Entstellung vorliegen, § 14 UrhG, indem das Bild aus seinem originären Kontext gerissen und in einen anderen, dem Urheber wohlmöglich nicht behagenden Kontext gestellt wird.

Das Urteil des Landgerichts Nunmehr hat das LG München I im Falle der Nutzung eines fremden Werks (eines Fotos mit dem Titel "Rußnase") im Internet mittels Framing entschieden, dass die Darstellung einer externen Datei im Browser eines Internetnutzers mittels Framing ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG darstellt, also neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht auch ein Verwertungsrecht durch Framing verletzt wird.

Der Unterschied zum Paperboy-Urteil Von diesem Image-Link in einem Frame ist der einfache Hyperlink, der aus der eigenen Seite heraus in einem neuen Browserfenster auf eine andere Webseite führt, zu unterscheiden. Der Hyperlink ist rechtlich ohne Zustimmung des Betreibers der verlinkten Zielseite zulässig. Dies gilt, wie der BGH in der „Paperboy“-Entscheidung für einen mit google-news vergleichbaren Dienst entschieden hat, auch für Links auf Webseiten unterhalb der Homepage (sog. Deep-Links).

LG München I, Urteil vom 10. Januar 2007, Az. 21 O 20028/05 – Image-Link
BGH, Urteil vom 17. Juli 2003, GRUR 2003, 958 – Paperboy

Wettbewerbsrecht

Sabine Zentek

Nachahmungsschutz für Longchamp-Taschen

Das für hochwertige Accessoires bekannte Unternehmen Longchamp konnte sich vor dem OLG Köln erfolgreich gegen Nachbauten einer Modellreihe faltbarer Taschen zur Wehr setzen.

Longchamp stützte sich in dem Verfahren auf ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz. Danach ist die Verwertung eines fremden Leistungsergebnisses unlauter, wenn bei dem Vertrieb von Nachahmungen die Gefahr einer Herkunftstäuschung besteht und der Nachahmer zumutbare und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verwechslung unterlassen hat.

Das OLG Köln sprach den Taschen von Longchamp die wettbewerbliche Eigenart zu, die für eine Herkunftsverwechslung erforderlich ist. Nach Meinung des Senats weisen die Originale eine Reihe von Merkmalen auf, die in ihrer Kombination geeignet sind, auf deren betriebliche Herkunft hinzuweisen. Das Gesamterscheinungsbild der Taschen werde geprägt von dem „Spiel mit Kontrasten in drei Variationen“: Erstens von dem Materialmix aus hochwertigem Leder für bestimmte Applikationen und Nylongewebe für den Taschenkörper. Zweites von der Kombination aus geprägtem (Leder) und glattem (Nylon) Material. Und drittens von der Zweifarbigkeit dieser Materialien: Das



Longchamp-Tasche

Leder werde durchgehend bei allen Modellen in einem mittelbraunen Farbton verwendet und mit andersfarbigem Nylon kontrastiert. Charakteristisch seien auch die Anordnung und die spezifische Formgebung der in Leder gehaltenen Teile. Dabei handele es sich um den mittigen Überschlag, den zwei außen mit Sichtnähten angebrachten Henkelgriffen und den Abschlussapplikationen („Ohren“) an den Reißverschlussenden, an die sich der im Querformat angeordnete Taschenkorpus anschließt. Insgesamt entstehe dadurch die Gesamtanmutung einer „sportlichen und funktionalen, gleichzeitig aber modernen, chicen und hochwertigen Tasche, welche zwar den Gebrauchswert altbekannter geräumiger und faltbarer Einkaufstaschen erreichte, ohne indes deren antiquiert wirkendes Erscheinungsbild aufzunehmen“. Es half dem Nachahmer wenig, dass er auf dem Druckknopf der sklavisch übernommenen Tasche den eigenen Markennamen angebracht hatte. Das Gericht sah darin kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal zu den Originalen.

OLG Köln, Urteil vom 24. März 2006, Az. 6 U 115/05 - Longchamp-Taschen

Steuerrecht

.....
Wolfgang Maaßen

**Gutachterausschuss
abgeschafft**

Designer und Fotografen haben immer wieder Probleme mit den Finanzämtern, die ihren Status als Künstler nicht anerkennen und sie zur Gewerbesteuer heranziehen wollen. Die Anerkennung einer freiberuflichen, künstlerischen Tätigkeit ist oft nur mit Hilfe von Sachverständigengutachten möglich. In einigen Bundesländern wurden eigens für diesen Zweck von den zuständigen Oberfinanzdirektionen spezielle Gutachterausschüsse eingerichtet. Nordrhein-Westfalen hat seinen Gutachterausschuss jetzt allerdings wieder abgeschafft. Für die Designer und Fotografen kann das sehr unangenehme Folgen haben.

Bis Ende 2006 gab es in Nordrhein-Westfalen einen Gutachterausschuss, der mit der Begutachtung von Arbeiten aus den Bereichen Fotografie, Malerei, Goldschmiedekunst und Grafik beauftragt war. Der Ausschuss bestand aus zwei Gutachtern, die allerdings in den letzten Jahren verstorben sind bzw. pensioniert wurden. Der zuständigen OFD Rheinland war es nicht möglich, neue Gutachter für den Ausschuss zu rekrutieren. Außerdem erwies es sich angesichts der Bandbreite der heutigen Kunstformen zunehmend als ein Problem, dass der Ausschuss nur mit zwei Gutachtern aus einem speziellen Fachgebiet besetzt und eine wirklich kompetente Beurteilung von Arbeiten aus anderen Kunstbereichen deshalb nicht mehr gewährleistet war. Die beiden nordrhein-westfälischen Oberfinanzdirektionen haben deshalb in Abstimmung mit dem Finanzministerium entschieden, dass der Gutachterausschuss aufgelöst und nicht mehr neu eingerichtet wird.

Die Folgen dieser Entscheidung sind bereits zu spüren. Designer und Fotografen, die bei dem Gutachterausschuss über ihr Finanzamt eine Überprüfung ihrer Tätigkeit beantragt hatten und teilweise schon seit drei oder vier Jahren darauf warten, dass der Ausschuss endlich zusammentritt und ihre Künstlereigenschaft bestätigt, erhalten in diesen Tagen vom Finanzamt die Nachricht, dass der Ausschuss nicht mehr existiert und das Finanzamt deshalb selbst entscheiden muss. Diese Entscheidung erfolgt „in dubio pro fisco“, was konkret bedeutet, dass die betroffenen Designer oder Fotograf erst einmal als Gewerbetreibende eingestuft und zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Es ist dann ihre Sache, den Künstlerstatus in einem finanzgerichtlichen Verfahren, das nochmals mehrere Jahre dauert, durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen überprüfen zu lassen. So kann es passieren, dass über die Frage, ob beispielsweise für das Jahr 1999 ein erheblicher Gewerbesteuerbetrag (eventuell sogar zuzüglich Zinsen!) nachzuzahlen ist, erst im Jahre 2010 oder 2011 entschieden wird. Für die betroffenen Designer und Fotografen entwickelt sich das Steuerverfahren damit zu einer unzumutbaren „Hängepartie“.

Die Abschaffung des Gutachterausschusses in Nordrhein-Westfalen wird sich zwar nicht mehr rückgängig machen lassen. Eventuell ist aber die Finanzverwaltung bereit, künftig auch Expertisen einer externen Gutachterkommission zu akzeptieren, wie sie beispielsweise vom BFF Bund Freischaffender Foto-Designer eingerichtet wurde. Dazu gibt es bereits einen ersten Gesprächskontakt mit der zuständigen Stelle. Über das Ergebnis dieser Gespräche werden wir zu gegebener Zeit berichten.

Verfügungen der OFD Rheinland und der OFD Münster vom 1. Dezember 2006, S 2246-3-St 157 (Rhld) und S 2246-3-St 12-33 (Ms)

Impressum

Pyramide Verlag e.K.
Dr. Wolfgang Maaßen (v.i.S.d.P.)
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
newsletter(at)pyramideverlag.de
USt-ID: DE 151500861



Sabine Zentek
Wellingerhofer Amtsstraße 58
44265 Dortmund
Tel. 02 31/1 38 68 68
Fax 02 31/1 38 68 69
Sabine.Zentek(at)t-online.de



Dr. Wolfgang Maaßen
Kreuzbergstraße 1
40489 Düsseldorf
Tel. 02 11/40 40 37
Fax 02 11/40 78 01
mail(at)lawmas.de



David Seiler
Am Hechenberg 43
55129 Mainz
T 06131/581178
F 06131/581118
raseiler(at)forerecht.de